

Katholische Caritas im Normensystem sozialer Hilfen

Wenn in 27 Verfassungsartikeln der Bundesländer die freie Wohlfahrtspflege ihre Bestätigung erfährt, 13 Artikel in Verträgen zwischen Staat und Kirche sich mit der Wohlfahrtsarbeit der Kirchen befassen und die freie Wohlfahrtspflege in annähernd 70 speziellen Bestimmungen des Bundes zur Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Gesundheit und in etwa einer entsprechenden Zahl des Landesrechts erwähnt ist, so stellt sich die Frage, ob im Schrifttum neuerer Zeit Standort, Aufgaben und Wirkraum katholischer Caritas und ihre derzeitigen Probleme richtig gesehen werden¹.

Im Grund weisen diese und manche andere mehr verunsichernden als klärenden Darstellungen einen Mangel auf: Sie schweigen sich über den theologischen Standort der Gemeinschaftscaritas und ihren Vollzug als einer Wesensfunktion der Kirche aus²; sie setzen sich vor allem nicht mit dem vielschichtigen Problem auseinander, welchen Auftrag und welche Funktionen diese Gemeinschaftscaritas in einem System normierter sozialer Hilfen auf dem Grund eines sozialen Rechtsstaats zu verantworten hat und in welcher Weise hierbei die immer bestehende Spannung zwischen Liebe und Recht sich darstellt und zu bewältigen ist³.

Anlaß zur Aufklärung dieser Sachverhalte sollte auch die Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 18. Januar 1973 sein, in der die beispielhafte sozial-caritative Arbeit der Kirchen bestätigt wird und die Bundesregierung zudem versichert, „daß die sozialen Einrichtungen der caritativen Organisationen und der freien Wohlfahrtspflege vom Staat nicht angetastet werden, weil die Gemeinschaft sie braucht“.

¹ U. a. K. Rahner, *Praktische Theologie und kirchliche Sozialarbeit*, in: *Caritas* (1967) 354 ff.; H. F. Zacher, *Freiheit und Gleichheit in der Wohlfahrtspflege* (Köln 1964) 5, 104 ff.; E. Eppler, *Probleme der Sozialarbeit in der industriellen Gesellschaft*, in: *Jugendwohl* (1973) 5 f.; O. v. Nell-Breuning, *Kirche und soziale Frage*, in dieser *Zschr.* 191 (1973) 125 f.

² Vgl. F. Klein, *Die Verfassung der deutschen Caritas, ihre Bedeutung für die zeitgerechte Erfüllung des Caritasauftrages* (Freiburg 1966) 23 ff.; R. Vökl, *Dienende Kirche – Kirche der Liebe* (1969) 170, bes. 260–302; K. Hemmerle, *Caritas in Kirche und Gesellschaft* (Festvortrag bei der Einweihung des Lorenz-Werthmann-Hauses am 7. 4. 1970).

³ Vgl.: *Zur Debatte, Themen der Katholischen Akademie in Bayern* (1972) Nr. 11/12; F. Klein, *Christ und Kirche in der sozialen Welt. Zur Stellung der Caritas im Spannungsfeld von Liebe und Recht* (1956) 19 ff.; ders., *Das Recht auf soziale Hilfen als gesellschaftspolitisches, verfassungsrechtliches und kirchliches Problem*, in: *Klerusblatt* (München 1972) 287 ff.

Der innerkirchliche Standort katholischer Gemeinschaftscaritas

Es ist zu keiner Zeit ernstlich in Zweifel gestellt worden, daß es neben der persönlichen Caritas des Christen eine kirchliche Gemeinschaftscaritas geben muß. Die heutigen *institutionellen* Ausformungen katholischer Caritas bestätigen dies. Unsicherheit zeichnet sich aber in der Frage nach ihrem innerkirchlichen Standort ab, einmal darauf beruhend, weil in der Geschichte der Kirche nach Zeiten, Völkern und Notständen diese Gemeinschaftscaritas in unterschiedlichen und sich wandelnden Formen sich verwirklicht hat, zum anderen die derzeitigen Schwierigkeiten in der theologischen Abklärung sich von daher ergeben, daß der Kirchenbegriff selbst und die Ortsbestimmung der Kirche samt ihrer gesellschaftlichen Wirklichkeit sich in einem bedeutsamen Wandel befinden. In diesem entwicklungsgeschichtlichen Übergang hat das Zweite Vatikanum in der Kirchenkonstitution vom 21. 11. 1964 wohl die wichtigste Entscheidung über die Gemeinschaftscaritas der Kirche getroffen⁴. In ihr wird die von Christus gestiftete Kirche als Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt, bestätigt. „Christus wurde vom Vater gesandt, den Armen frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind (Lk 4, 18), zu suchen und heil zu machen, was verloren war (Lk 19, 10). In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich, deren Not zu erleichtern, und möchte Christus in ihnen dienen“ (Nr. 8).

In dem Dekret über das Apostolat der Laien ist die Liebestätigkeit des Volkes Gottes als apostolisches Wirken aller Glieder der Kirche verschiedentlich herausgestellt (Nr. 2). Das Apostolat der Liebe wird als der größte Auftrag des Herrn bezeichnet (Nr. 3). Im gleichen Dekret erfolgt der Brückenschlag von der Caritas des einzelnen Christen zur Gemeinschaftscaritas der Kirche (Nr. 8). Diese Gemeinschaftscaritas wird als Pflicht der ganzen Kirche und als ihr unveräußerliches Recht bezeichnet⁵.

Trotz dieser eindeutigen Aussage des Zweiten Vatikanums bereitet die Standortbestimmung der kirchlichen Gemeinschaftscaritas mit ihren zwingenden Bezügen in die diesseitige Gesellschaftlichkeit als verfaßte Kirche nach wie vor deshalb Schwierigkeiten, weil der Bezug von geistlicher Ordnung und der Ordnung der zeitlichen Dinge mehr in einem gewissen Gegensatz als in ihrer engen Verbindung gesehen wird. Beide Ordnungen sind in dem Plan Gottes so verbunden, „daß Gott selbst in Christus die Welt als neue Schöpfung wieder aufnehmen will, im Keim hier auf Erden, vollendet am Ende der Tage“ (Laiendekret, Nr. 5). Im tiefsten Grund beruht diese Verbindung zwischen geistlicher Ordnung und diesseitiger Welt auf der Menschwerdung

⁴ R. Völkl, in: Caritas (1965) 113.

⁵ In diesem Zusammenhang sind die Aussagen des Konzils im 5. Kap. über die Ordnung des Apostolats mit dem Einbezug der Liebestätigkeit der Laien verdeutlicht; vgl. insbesondere Nr. 26.

Christi. So gesehen ist kirchliche Liebestätigkeit nicht nur Funktion innerhalb der geistlichen Ordnung, innerkirchliche Funktion, vielmehr handelt es sich bei ihr um einen Gegenstandsbereich, der auch in das Innerweltliche hineingehört. „In der Eigengesetzlichkeit innerkirchlichen Verhaltens und der Eigengesetzlichkeit innerweltlicher Sachbereiche spiegeln sich die caritativen Werke wider.“⁶ In diesem Sinn sind die Worte des jetzigen Papstes Paul VI. in seiner Ansprache zur 7. Generalversammlung der Caritas Internationalis am 10. 9. 1965 zu verstehen: „Die Kirche hat zu allen Zeiten gewußt, daß das christliche Mysterium sich in den Werken der Nächstenliebe erfüllen muß, aber es scheint, als wollten die Zeichen der Zeit auf eine noch eindringlichere Art diese Forderung wieder in Erinnerung bringen, daß sich der Glaube im Werk der Liebe erweisen und erfüllen muß.“ Die Vertreter der nationalen Caritasverbände werden hierbei vom Papst aufgefordert, die Organisationsmethoden und technischen Hilfsmittel unserer Zeit in stärkerem Ausmaß als bisher für den caritativen Dienst und für die hierzu einzusetzenden Einrichtungen auszunutzen, um in dieser Weise überhaupt imstande zu sein, den vielfältigen Gefährdungen des Menschen in unserer modernen Welt schnell und wirksam begegnen zu können. Diesem Anliegen versucht der Papst in seiner Gesamtverantwortung für die katholische Caritas in der Weise gerecht zu werden, daß er einmal den internationalen Zusammenschluß der nationalen Caritasverbände in der Caritas Internationalis erneut bestätigt und zum anderen zur Sicherung der notwendigen Planung, Koordination und Kooperation sozialer und caritativer Aktivitäten, angefangen von Katastrophenhilfen bis zu Struktur- und Entwicklungshilfen, ein besonderes Instrument unter dem Namen „Päpstlicher Rat Cor Unum“ geschaffen hat.

Es mag verwundern, daß der Papst bei seinen grundsätzlichen Verlautbarungen über die katholische Caritas es nicht für nötig findet, sich über deren Stellung und Aufgaben in solchen Ländern auszulassen, in denen sich in der Fortentwicklung freiheitlicher demokratischer Verfassungen mit sozialen Akzentuierungen und Zielbestimmungen eine ausweitende Verrechtlichung sozialer Lebensbezüge vollzieht, wie es z. B. in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Hier ist zunächst zu sehen, daß Verlautbarungen von höchster kirchlicher Stelle die Gesamtsituation der Kirche im Auge haben und zudem die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit in den verschiedenen Ländern und Kontinenten beachtliche Unterschiede aufweist. Dazu kommt, daß die Verwirklichung der sozialen Grundrechte des Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in beispielhafter Weise durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vervollkommen worden ist und von hier aus sich die besondere Problematik im Verhältnis von katholischer Caritas und staatlicher Sozialverantwortung in einem System normierter sozialer Hilfen stellt (z. B. Bundessozialhilfegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Krankenhausfinanzierungsgesetze, Kindergartengesetze).

⁶ H. Hirschmann, Ortsbestimmung der Caritas in Kirche und Gesellschaft (Referat auf dem Zentralrat des Deutschen Caritasverbands am 28. 4. 1965).

Katholische Caritas im Koordinatensystem sozialer Hilfen

In dem Maß, in dem die Kirche im Zug einer allgemeinen Vergesellschaftung die damit verbundene zunehmende Verrechtlichung bejaht, weil im Zeichen einer verrechtlichten Welt die Menschen ihr Wohl durch eine Fülle von rechtlichen Ordnungen bereichert haben und dadurch die Rechte des Menschen in seiner Subjektstellung und in der Zielsetzung staatlicher und gesellschaftlicher Bemühungen am ehesten ihre Bestätigung finden können⁷, in dem gleichen Maß muß die Kirche aber auch darauf bestehen, daß ihr im Bereich sozialer Hilfen die Freiheit zu voller Entfaltung und die Verwirklichung ihrer unabdingbaren Verpflichtung zu tätiger Nächstenliebe erhalten bleibt. Hierauf muß die Kirche schon deshalb bestehen, weil nicht zu verkennen ist, daß parallel mit der Mehrung des Wohlstands insbesondere die seelische Not in unserer Gesellschaft gewachsen ist. Alle Altersstufen sind hiervon betroffen. Mag der moderne Sozialstaat im Zug der Vermehrung sozialer Sicherungen Beispielhaftes leisten, es bleibt ein wesentliches Stück in der Nächstenhilfe, das er nicht erfüllen kann: eine personhaft gedachte und vollzogene mitmenschliche Hilfe, die den Menschen in seiner gottgeschöpflichen Ganzheit mit Leib und Seele zu erfassen vermag. Die staatlichen Sozialgesetze bestätigen diese Erkenntnis⁸, sind infolgedessen so angelegt und versuchen, dem fürsorgerischen Erfahrungssatz zu entsprechen, daß dem Menschen in Not in seiner Personwürde und Freiheit aus recht verstandener Nächstenhilfe ein Helfer aus innerer Freiheit polar gegenübersteht und auf diese Weise ein personhaftes und familienbezogenes Hilfeverhältnis existent werden kann.

Wer heute dafür eintritt, die Kirche solle sich aus dem Bereich gesetzlich geordneter Sozialhilfe und Jugendhilfe zurückziehen und diese dem Staat überlassen (vgl. Anm. 1), hat die Wandlung des Verständnisses über den Hilfevollzug noch nicht zur Kenntnis genommen. Das kirchliche Engagement erstreckt sich nicht nur auf Randzonen, sondern erfaßt die Vielfalt sozialer Hilfen, wo es um Beratung, Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfen für die Familie, Hilfen für die Alten, Hilfen für Gefährdete und nicht zum wenigsten um die besonders gewichtigen erzieherischen Hilfen geht. In allen diesen Bereichen ist Hilfe in ihrem Kern weltanschaulich fundiert und aus der katholischen Sicht in der religiösen Motivation anzubieten und zu vollziehen.

Verfassungsrecht und Gesetzesrecht bestätigen den Caritasauftrag der Kirche. Das Bundesverfassungsgericht hat aus gegebenem Anlaß dies noch einmal unterstrichen⁹.

⁷ Vgl. Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz über „Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und dem demokratischen Staat der Gegenwart“, Nr. 26: Die Kirche, die als Volk Gottes keine persönlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, rassischen oder nationalen Schranken kennt, will dazu beitragen, daß die Grundrechte der Menschen und die Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe im öffentlichen Leben erkannt und verwirklicht werden.

⁸ §§ 1, 7, 8, 10 Bundessozialhilfegesetz von 1961 und §§ 1, 3, 5 Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961. § 8 des Bundessozialhilfegesetzes stellt die persönliche Hilfe als Art normierter Hilfe heraus und verdeutlicht damit seinen unmittelbaren Bezug zu den Grundrechten unseres Verfassungsrechts.

⁹ Urteil des 1. Senats vom 16. Okt. 1968: „Zum Selbstverständnis der christlichen Kirchen gehören hinsichtlich der Religionsausübung nicht nur der Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern

Im Bereich der staatlichen Rechtsgemeinschaft hat somit katholische Caritas Recht und Freiheit zu voller Entfaltung. Hierbei ist aber zu bedenken, daß im Bezugsbereich der Sozialstaatsklausel und grundrechtlicher Freiheiten die Kirche keine wie auch immer geartete Bevorzugung vor anderen gesellschaftlichen Gruppierungen vom Staat erwarten kann. Die kirchlichen Positionen und Chancen bestimmen sich von der sozialen Funktion und ihrer Effizienz. Die letzte Entscheidung über das kirchliche Angebot fällt der Hilfesuchende, der es heute sogar als Glaubensbruder, wie die Praxis immer wieder bestätigt, wertet, es annehmen kann und damit über das „marktgerechte“ Angebot entscheidet. Hierbei hat die fachliche Qualifikation des caritativen Angebots ihre besondere Bedeutung.

Die Kirche kann vom Gemeinwohlträger in jedem Fall aber verlangen, daß ihr nach verfassungsrechtlicher Gleichheit auch Gleichbehandlung widerfährt. Mit diesem Verfassungsprinzip sind Tendenzen unvereinbar, religiös motivierte Lebenshilfen, wie sie von evangelischer Diakonie und katholischer Caritas verantwortet werden, zu unterwandern und auszuschalten. Beispiele hierzu sind in neuerer Zeit immer wieder festzustellen¹⁰.

Über diese Versuche, religiös geprägte Hilfen zurückzudrängen und zu unterwandern, hinaus geht es zur Zeit in der Bundesrepublik *um eine gesellschaftspolitische und sozialpolitische Auseinandersetzung über freie Wohlfahrtspflege überhaupt*, über ihren Standort, ihre Eigenständigkeit, ihr Selbstverständnis und ihre Zuordnung zum öffentlichen Träger sozialer Hilfen. Während bislang das Verhältnis von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege in einer partnerschaftlichen Zuordnung verstanden wurde, ein kooperierendes Miteinander mit entsprechenden rechtlichen Ausformungen galt, unter das auch die behördliche Sozialverwaltung ihren weiten und vielfältigen Bereich sozialgestaltenden Verhaltens zu stellen gehalten war, mehrten sich Auffassungen und Versuche, die freie Wohlfahrtspflege stärker auf die behördlichen Träger zuzuordnen und sie gewissermaßen in ihren Dienst zu nehmen. So ist zu verstehen, wenn sich die Verbände der freien Wohlfahrtspflege gegen diese Entwicklung massiv zur Wehr setzen, um so mehr, weil sie von Regierungen in Bund und Ländern in ihren Positionen und Leistungen bestätigt und anerkannt werden, während Mitglieder dieser Regierungen da und dort eine andere Sprache sprechen und darüber hinaus gesetzgeberische Initiativen eine eindeutige Veränderung des Verhältnisses von staatlicher und gesellschaftlicher Sozialverantwortung anstreben¹¹.

auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt, wie es ihrer religiösen und diakonischen Aufgabe entspricht. Die tätige Nächstenliebe ist nach dem Neuen Testament eine wesentliche Aufgabe für den Christen und wird von der katholischen wie evangelischen Kirche als kirchliche Grundfunktion verstanden.“

¹⁰ F. Klein, Das Recht auf soziale Hilfen . . . , a. a. O. (s. Anm. 3) 289.

¹¹ In der Regierungserklärung vom 18. 1. 1973 (IX) werden z. B. die Kirchen und ihre caritative Arbeit eigens gelobt, die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als für die Gemeinschaft unentbehrlich bezeichnet. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit äußert sich dahin, „daß die Verbände, die ja beweglicher sind als der Staatsapparat, immer neue Pionieraufgaben übernehmen und

Diese Entwicklung wird einmal durch nur zu oft festgestellte unfundierte Kritik an der Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege gefördert, zum anderen wird in wissenschaftlich verbrämten Publikationen die freie Wohlfahrtspflege in ihrer Bedeutung in Frage gestellt, vor allem mit der Behauptung, daß sie heute ihre traditionellen Dienste in der Nächstenhilfe kaum mehr in ausreichendem Maß bereitstellen könne¹², womit letztlich gesagt sein soll, daß der Staat den Sozialbereich in eine komplexe Eigenverantwortung übernehmen müsse.

Die Übernahme sozialer Verantwortungen durch den Staat bis hin zum Funktionsvollzug im Einzelfall führt zur weltanschaulichen Neutralisierung der Nächstenhilfe. Diesem Prozeß können die freien Verbände einschließlich der Kirchen nur begegnen, wenn sie ihre Positionen, ihre Motivationen und ihre Dienste und Einrichtungen überprüfen und die zur Behebung unbestreitbar bestehender Mängel notwendigen Maßnahmen einleiten. Die beiden Kirchen sind nach ihrem Auftrag hierzu verpflichtet. Daß religiös motivierte Nächstenhilfe heute mehr denn je gefragt ist, bestätigt die

dafür andere, inzwischen öffentlich anerkannte Aufgaben an staatliche Stellen oder auch der staatlichen Gesetzgebung übertragen. Niemals wird es möglich sein, die Flexibilität, die Anpassungsfähigkeit, die Phantasie freier Verbände zu entbehren. Aber die Gesellschaft wird nur menschlicher, wenn diese Verbände nicht belastet werden mit Aufgaben, die für sie zur Routine gehören, die sie nur zu leisten haben, weil die Gesellschaft sich nicht rührt“ (E. Eppler, Probleme der Sozialarbeit in der industriellen Gesellschaft, in: Jugendwohl, 1973, 5 f.), womit doch unmißverständlich eröffnet wird, daß die freien Verbände im Bereich normierter sozialer Hilfen ihre Verantwortungen an den Staat abgeben sollen, während in der genannten Regierungserklärung (XI) davon die Rede ist, daß sich heute ein neuer Bürgertypus gebildet habe, der seine Freiheit auch im Geflecht der sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten behaupten wolle, daß heute ein vitaler Bürgergeist über eine exakte Witterung für die Notwendigkeit der Bewahrung von Grundwerten des Lebens bestehe und die moralische Kraft eines Volks sich in seiner Bereitschaft zum Mitleiden, in seiner Fähigkeit, denen zu helfen, die Hilfe brauchen, und in seiner Toleranz gegenüber dem anderen erweise. Welchen Stellenwert und welche Glaubwürdigkeit können derartige Erklärungen haben in einer sozialpolitischen Situation, die von Bemühungen geprägt ist, staatliche Zuständigkeiten auszuweiten, u. a. im Bildungswesen, bei den Kindergärten, der Vorschulerziehung, der Ausbildungsförderung, dem Krankenhauswesen, der Sozial- und Jugendhilfe und der Altenhilfe? Im Grund zeichnet sich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Überdehnung staatlicher Sozialverantwortung ab, die sich zu einer mit demokratischen Freiheiten unvereinbaren dirigistischen Funktionskontrolle manifestiert, wie es sich in flagranter Weise bei den Krankenhausfinanzierungsgesetzen von Bund und Ländern und einem geplanten Aufsichtsgesetz über die Einrichtungen der Altenhilfe erweist (F. Klein, Grünes Licht für freie Wohlfahrtspflege?, in: KNA-Informationsdienst, 1. 2. 1973; U.-M. Feige, Das leistet der Staat nie!, in: KNA-Korrespondenz, 20. 2. 73; A. Maier, Ziele antikirchlicher Propaganda, in: KNA-Bayerischer Dienst, 16. 2. 73; H. Schelsky, Mehr Demokratie oder mehr Freiheit? Der Grundsatzkonflikt der Polarisierung in der Bundesrepublik Deutschland, in: FAZ, 20. 1. 73; M. Bulfinger, Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Altenheime, in: Caritas, 1973, H. 1).

¹² H. F. Zacher, Faktoren und Bahnen der aktuellen sozialpolitischen Diskussion, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (1972) 261: „Mittlerweile hat der allgemeine Rückgang der Bereitschaft zu Dienstleistungen auch die Personalressourcen der freien Wohlfahrtspflege erfaßt. Sie füllen die Rollen des Monopolisten nicht mehr aus . . . Freie Wohlfahrtspflege ist herkömmlich in hohem Maß kirchliche (religions- und weltanschauungsgemeinschaftliche) Sozialarbeit. Der Rückgang der Zahlen der aktiven Kirchenmitglieder, des öffentlichen Einflusses der Kirchen und der allgemeinen Bereitschaft, religiös determinierte Sozialarbeit zu tolerieren, verlagert deshalb Positionen innerhalb der freien Wohlfahrtspflege und verändert ihre Einflußmöglichkeiten gegenüber Öffentlichkeit und Politik.“

Repräsentativbefragung zur Deutschen Synode. 86 % der befragten Katholiken gaben auf die Frage, ob die Caritas der Kirche in der Krankenpflege, in der Heimerziehung, im Kindergartenwesen, in der Sorge um alte Menschen, um Gastarbeiter und Straffällige, um körperlich und geistig Behinderte sich engagieren oder diese Aufgaben dem Staat überlassen soll, die Antwort, daß diese Aufgaben nicht dem Staat überlassen werden sollten. Die Besuchsfrequenz der Einrichtungen katholischer Caritas und evangelischer Diakonie bestätigt dieses Befragungsergebnis. Es sind somit mündige Bürger dieses Sozialstaates, die kraft ihrer eigenen grundrechtlichen Freiheiten eine ihren Vorstellungen entsprechende Nächstenhilfe fordern. Die Besuchsfrequenz der Ausbildungsstätten der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände (Fachschulen, Fachhochschulen für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik) bestätigen zudem, daß die Jugend trotz aller Verunsicherungen nach wie vor evangelische und katholische Ausbildungsstätten bejaht und sich zu einem Fachstudium und zu fachlichen Dienstleistungen bereitfindet (z. Zt. können nur etwa 35–40 % der Bewerber zugelassen werden), die sich auf dem Grund religiöser Motivation auf einen Menschen hin orientieren, den wir in Leib und Seele als Gottes Ebenbild erkennen.

Innerkirchliche Probleme in der gerechten Erfüllung der Caritas

„Weil die Kirche nach dem Inkarnationsgesetz ihren geschichtlichen Leib immer nur auf dem Stoff der Gesellschaft aufbauen kann, in der sie jeweils lebt, gerät auch sie jetzt notwendig in einen Wandlungsprozeß, der ihre ganze Denk- und Formwelt ergreift.“¹³ In welchem Bereich ist wohl ein derartiger Wandlungsprozeß mehr zu verzeichnen als in dem der sozialen Hilfen, in dem vom staatlichen Recht her Begriffe wie Menschenwürde, Freiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit und Toleranz die bestimmenden Elemente freiheitlicher Verfassungen ausmachen und auf die hin sich kirchliche Caritas im Sinn des von Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des Zweiten Vatikanums am 11. 10. 1962 herausgestellten „Aggiornamento“ zu orientieren hat: Eine Sache auf den Stand des Tages, auf die Höhe der gestellten Aufgabe bringen, „was nicht Modernisierung und Anpassung heißt, weil die Welt jetzt so denkt und tut, sondern weil man so den heutigen Menschen besser erreicht“¹⁴.

Die Berichte über den Verlauf der Deutschen Synode mit ihren vielfältigen Sachfragen lassen das Bemühen erkennen, innerkirchliche Probleme aufzuarbeiten. Auch die Caritas als eine Wesensfunktion der Kirche steht hierbei zur Erörterung. Hierbei wäre im besonderen zu wünschen, daß das von Christus aufgegebenes „mandatum novum“ als durchgängiges pastorales Anliegen erkannt und zu einer seiner Bedeu-

¹³ B. Hanssler, Aufgaben der Aneignung des Konzils (Referat vor dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken am 16. 10. 1965).

¹⁴ J. Kard. Döpfner, Rundfunkansprache vom 12. 9. 1965, in: KNA-Konzilsdienst Nr. 46/65.

tung entsprechenden Aussage der Synode führt. Unabhängig hiervon sollen im Hinblick auf ihre Dringlichkeit einige Teilfragen genannt sein, die vor allem im deutschen Bereich zur Klärung anstehen.

Ausbau der persönlichen Mitgliedschaft in den Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden¹⁵

In der NS-Zeit erreichte der Mitgliederbestand in den genannten Verbänden annähernd eine Million. Nach dem Krieg schrumpfte diese Zahl auf die Hälfte zusammen. Beruht dies auf einer angeblichen Organisationsmüdigkeit katholischer Christen?¹⁶

Die Gründe für den Rückgang der Mitgliedschaft liegen tiefer. Es besteht weitgehend die Auffassung, daß eine solche Mitgliedschaft für den mündigen Christen deshalb nicht interessant sei, weil sie sich im wesentlichen in der Zahlung von Beiträgen erschöpfe und die eigentlichen Aufgaben von hauptberuflichen Kräften erfüllt würden. Hier setzt auch berechtigte Kritik ein. Innerkirchliche Pluralität und Vergesellschaftung können und sollen sich bei recht verstandener Mitgliedschaft gerade in den Bereichen der Nächstenhilfe akzentuieren, nachdem im Dekret über das Laienapostolat, im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe und in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ die konstitutiven Elemente einer solchen Mitgliedschaft in den Begriffen Personalität, Solidarität, Kollegialität und Subsidiarität erkannt und Wege ihrer Verwirklichung gewiesen sind. Es erscheint unerläßlich, die Mitgliedschaft in einem caritativen Verband im umfassenden Sinn einer personalen Bindung und die aus dem Rechtsbegriff der Mitgliedschaft sich bestimmenden Rechte und Pflichten neu zu überdenken und in den Statuten dieser Verbände – gleich ob sie auf überdiözesaner, diözesaner oder örtlicher Ebene bestehen, konsequent zu verwirklichen. Im Grund will der engagierte Christ in diesen Verbänden Mitverantwortung und Mitentscheidung. Er erwartet die Durchlässigkeit verbandlicher Aktivitäten in entsprechenden Verbandsorganen, er besteht auf Offenlegung der Geschäftsführung, auf Rechenschaft und Entlastung, er erwartet eine optimale Verwirklichung des Wahlprinzips für Or-

¹⁵ Hier sind u. a. zu nennen: Deutscher Verband katholischer Mädchensozialarbeit, Gemeinschaft der Caritas-Konferenzen Deutschlands, Gemeinschaft der Vinzenzkonferenzen Deutschlands, Malteser-Hilfsdienst, Sozialdienst katholischer Männer, Sozialdienst katholischer Frauen. Neben diesen caritativen Personalverbänden, deren konstitutives Element wie bei den Caritasverbänden die Mitgliedschaft ist, gibt es noch Zusammenschlüsse von Einrichtungen gleicher Fachrichtung, sogenannte „Einrichtungsv Verbände“, die der Differenzierung, Qualifizierung und Vertretung einer Fachrichtung dienen, wie der Verband der Heime und Einrichtungen der katholischen Altenhilfe, der Verband der Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik, der Einrichtungen für Körperbehinderte, für Lern- und Geistigbehinderte, der Verband katholischer Kindergärten und Horte u. a.

¹⁶ Das Problem „katholische Verbände“ steht in der Kirche mehr oder weniger immer zur Diskussion an; vgl. P. Hoffacker, Haben katholische Verbände in Kirche und Gesellschaft noch Sinn, in: *Caritasschwester* 1/1973; Festing, Die Kirche kann auf katholische Verbände nicht verzichten; wenn sie nicht vorhanden wären, müßten sie geschaffen werden, in: *KNA-Inland*, 22. 1. 73.

ganmitglieder, eine kollegiale Geschäftsführung, wie es dem staatlichen Korporationsrecht entspricht, und ein sachbezogenes Miteinander von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern, um nur einige Dinge in diesem Zusammenhang zu nennen.

Weil diese Voraussetzungen recht unterschiedlich und zum Teil unzulänglich entwickelt sind, wandern katholische Christen in andere Gruppierungen und Verbände sozialer Zielsetzung ab. Mit dieser Entwicklung wird auch das oft von Klerikern vortragene Argument zur Ablehnung von Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden erschüttert, katholische Gemeinschaftscaritas bedürfe keiner besonderen Organisationsformen, weil die allgemeine Kirchenmitgliedschaft auf dem Grund der verfaßten Kirche ausreiche. Im Prinzip führt diese Auffassung zur Auflösung katholischer Gemeinschaftscaritas.

Das Verhältnis von caritativen Verbänden und kirchlichen Räten

Es bestehen Tendenzen, die traditionellen Aufgaben der Caritasverbände und caritativen Fachverbände den innerkirchlichen Räten zu überantworten, vor allem in solchen Diözesen, in denen auf der örtlichen Ebene Caritasverbände und caritative Fachverbände kaum entwickelt worden sind, obwohl sich die deutschen Bischöfe nach dem Konzil bei der Billigung des Statuts des Deutschen Caritasverbands vom 21. 4. 1966 eindeutig zu einem Organisationsprinzip der Caritas in Deutschland bekannt haben, nach dem diese sich in der Rechtsform des freien Wohlfahrtsverbands als Diözesancaritasverbände und örtliche Caritasverbände darstellen. Diese Entscheidung beruhte nicht zum wenigsten auf der Erkenntnis, daß der Beitrag katholischer Caritas in einem staatlichen System normierter Hilfen in entscheidendem Maß durch persönliches Engagement hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter zu erbringen sein wird, wenn statt staatlichen Zwangs praktizierte Brüderlichkeit, die im Grund das Herz jeder freien Gesellschaft ist, erhalten bleiben soll.

Wer Caritasverbände und caritative Fachverbände zugunsten innerkirchlicher Räte opfern will, übersieht zudem ihre unterschiedliche Konstituierung, ihre unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen und vor allem die Verantwortung für einen fachlich qualifizierten caritativen Dienst, wie er heute durch Caritasverbände und Fachverbände in den zahlreichen Dienststellen und caritativen Einrichtungen geleistet wird.

Damit wird nicht in Frage gestellt, daß beide Institutionen aufeinander angewiesen sind, daß die Organe der Caritasverbände für Vertreter der kirchlichen Räte geöffnet sein müssen, daß die Caritasverbände im örtlichen Bereich den Pfarrgemeinderäten durch Sach- und Fachverstand bei ihren Überlegungen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützliche Dienste leisten können¹⁷.

¹⁷ O. v. Nell-Breuning stellt zur Caritas-Verbandstätigkeit fest: „Diese in der BRD unter der Ägide des Deutschen Caritasverbands stehende Tätigkeit wird sich immer des Verständnisses des Seelsorgers erfreuen und ist ihm eine wertvolle Hilfe für sein eigenes Wirken“ (a. a. O. 126). Bei dieser

Caritative Verbände und kirchliches Amt

Das Satzungsrecht des Deutschen Caritasverbands und der Gliederungsverbände in den Diözesen weist durchweg eine Bestimmung auf, nach der der jeweilige Caritasverband unter der bischöflichen Aufsicht steht. Das hat seinen besonderen Grund. Die von diesen Verbänden wahrgenommene Verantwortung, gleich ob sie in der Kirche oder in der außerkirchlichen Öffentlichkeit vollzogen wird, stellt eine Wesensfunktion der Kirche dar. Aus diesem Grund ist die statutengemäße Absicherung bischöflicher Mitverantwortung gerechtfertigt. *Aufsicht heißt aber nicht Auftrag*¹⁸. Das muß eigens betont werden. In der Begrenzung amtskirchlicher Verantwortung auf die Aufsichtsfunktion wird die auf dem Grund des staatlichen Korporationsrechts begründete Mitgliedschaft katholischer Christen in diesen Verbänden uneingeschränkt bestätigt und rechtfertigt ihren Ausweis als frei gemeinnützige, katholische Wohlfahrtsverbände.

Vereinzelte wird diese Struktur als eine für die bischöfliche Verantwortung nicht hinreichende Lösung angesehen. Man strebt eine stärkere Heranführung der Caritasverbände an das bischöfliche Amt an und beruft sich hierbei vor allem auf die besondere Stellung der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche und ihren besonderen staatskirchenrechtlichen Garantien. Dieses Argument kann aber *im Sozialbereich* nur bedingt gelten, weil es in ihm nicht so sehr auf die rechtliche Qualifikation einer Institution (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich) ankommt, sondern darauf, ob das Hilfe-Angebot in einer pluralen Gesellschaft mit ihren grundrechtlichen Freiheiten sich zu qualifizieren vermag.

Das derzeitige Ordnungsverhältnis muß auch deshalb bejaht werden, weil es glaubwürdig und effektiv das innerkirchliche Prinzip der Subsidiarität bestätigt. Dies gilt vornehmlich für die Aufgaben, Dienste und Einrichtungen im sozial-caritativen Bereich, die auf dem Grund des *fürsorgerischen Prinzips der Nächstennähe* im örtlichen Bereich zu erfüllen sind, weshalb es sich verbietet, diesen Bereich in zentrale Verantwortungen zu überführen. Hierbei steht außer Frage, daß der Bischof für den Bereich seiner Diözese die wichtige und schwierige Verantwortung für eine optimale Organisation der Caritas in der Diözese trägt und es hierbei heute auf innerkirchliche Planungen, auf Schwerpunktbildungen, auf Koordination vorhandener Aktivitäten und verbesserte Kooperation ankommt¹⁹.

Formulierung drängt sich der Verdacht auf, daß der Verfasser noch einer überholten Auffassung folgt, bei der mehr eine Trennung von Caritas und Seelsorge gesehen wurde, die im Grund dazu geführt hat, daß die organisierte Caritas in der Kirche in eine bedrohliche Isolierung geraten ist, nicht zuletzt deshalb, weil das Anliegen „Caritas“ in der Pastoral nur einen minderen Stellenwert einnahm.

¹⁸ F. Klein, Die Verfassung der deutschen Caritas, 47 ff.

¹⁹ Vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, 2. Kap. Nr. 17; Dekret über das Apostolat der Laien, 2. Kap. Nr. 8, 4. Kap. Nr. 18 (Bedeutung und Formen des gemeinschaftlichen Apostolats); 5. Kap. (Die Ordnung des Laienapostolats) Nr. 23 (Koordinierung), Nr. 24 (Verhältnis zur Hierarchie), Nr. 26 (Mittel der Zusammenarbeit). Das deutsche Verfassungsrecht räumt der Kirche das Recht ein, ihre innere Ordnung frei von staatlichem Einfluß zu bestimmen (Art. 140 GG, 137 WRV). Diese Autonomie ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 10. 1968 ausdrücklich bestätigt.

Über eine allgemeine Aufsicht des Bischofs²⁰ hinaus sehen die Statuten spezielle, aus der Aufsicht abgeleitete Befugnisse vor, so bei der Bildung des Vereinsvorstands, bei Entscheidungen von Verbandsorganen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands und verschiedentlich auch bei besonders schwerwiegenden Rechtsgeschäften. Nach dem staatlichen Vereinsrecht sind derartige Bestimmungen durchaus zulässig. Ihre Rechtfertigung erfahren sie aus der besonderen Stellung dieser Verbände in der Kirche und ihrer Aufgaben und Funktionen, die zur Sicherung des kirchlichen Gesamtwohls unter einer entsprechenden Mitverantwortung des Bischofs stehen.

Die Rechtfertigung der „katholischen Tendenz“ im System normierter Sozialhilfen

Die innerkirchliche Situation ist gekennzeichnet durch eine bedenkliche Verwirrung in den Grundbegriffen, von denen her katholische Caritas ihre Bestimmung erfährt. Es geht dabei um Begriffe und Unterscheidungen von „Caritas und Sozialarbeit“, von „Caritas und Diakonie“, von „Caritas und Sozialdiakonie“, von „Caritas und Humanität“, von „Amtscaritas und gesellschaftlicher Caritas“²¹. Es gibt katholische Theologen, die Caritas nur noch in der persönlichen Motivation, aber nicht mehr in ihrem materialen Gehalt und Vollzug anerkennen. In dieser Weise wird vor allem die religiös bestimmte Hilfe im vielfältigen Bereich normierter Sozialhilfen in Frage gestellt und letztlich eine weltanschaulich neutrale Hilfe, rein nach fachlichen Gesichtspunkten orientiert, propagiert. Im Grund stehen diese Auffassungen in Widerspruch zu einem Menschenbild, wie wir es aus unserer Verfassung mit ihrer Wertordnung und ihren verbindlichen Wertentscheidungen zu erkennen vermögen. Im Bereich menschlicher Hilfen ist dieses Menschenbild auf einen hilfebedürftigen Staatsbürger zu projizieren, der nach seinem verfassungsrechtlich verbrieften Recht ein seiner Weltanschauung entsprechendes Hilfeangebot erwartet und fordern kann, sei es in der Krankenhilfe, in der Jugendhilfe, in der Hilfe für die Alten und wo auch immer. Wer somit der weltanschaulichen Neutralisierung persönlicher Hilfen das Wort redet, setzt sich in Widerspruch mit grundrechtlichen Freiheiten (Art. 2, 3, 4, 6, 19 [3] GG). Dazu leugnet er Recht und Pflicht der *Kirche* zu einer religiös motivierten Hilfe.

Religiös motivierte Hilfe bedarf zunächst einmal einer eindeutigen rechtlichen Absicherung bis hin zu einem Trägerstatut, in dem die katholische Tendenz nach Zweck und Ziel des Trägers bis hinein in den Hilfevollzug abgesichert ist. Aus der rechtlichen Absicherung des Trägers gegenüber der außerkirchlichen Öffentlichkeit leitet sich sodann auch die rechtliche Verpflichtung des Mitarbeiters zu einer Dienstleistung ab, die dem Zweck und Ziel des Trägers entspricht.

²⁰ Zur Rechtsnatur dieser Aufsicht nach kirchlichem und staatlichem Recht vgl. F. Klein, Die Verfassung der deutschen Caritas (1966) 46–52.

²¹ Vgl. R. Völkl, Dienende Kirche – Kirche der Liebe, insbes. 260–338 (Der sozial-caritative Dienst der Kirche).

Alle rechtlichen Absicherungen sind aber fragwürdig, wenn nicht die in den kirchlich-caritativen Dienststellen und Einrichtungen tätigen Mitarbeiter in ihrer Person die Tendenz bejahen und zu ihrem Vollzug bereit sind. Ob das durchweg der Fall ist, kann durchaus zweifelhaft sein. Es gibt Mitarbeiter in der Caritas, die ihre Tätigkeit mehr als einen bürgerlichen Beruf und als einen sich lohnenden Job verstehen und die in einer caritativen Einrichtung einen Betrieb sehen, der sich nicht mehr wesentlich von einem staatlichen oder kommunalen unterscheidet. Diesen Mitarbeitern kann man ihre Fehlhaltung, wenn man dieses Wort gebrauchen darf, nicht allein anlasten. Hier wirkt sich die innerkirchliche Verunsicherung um die Kirche, ihre Verfaßtheit, ihren Auftrag, ihre Struktur, ihr soziales Engagement bis hin zur situationsgerechten Pastoral aus, die bereits im Abbau des religiösen Grunds in der Familie, im Auseinanderfallen der christlichen Gemeinde, im Hinausdrängen der Religion aus dem Schulbereich und in der unzulänglichen Fundamentierung der Religionspädagogik in der Ausbildung zu den sozialen Berufen ihre Ursache hat.

So sehr auch die verschiedenen Bemühungen zur Überwindung dieses Prozesses anzuerkennen sind, im letzten werden sie uns nicht weiterbringen, wenn wir nicht zu einer vermehrten Spiritualität hin auf Gebet, tätige Nächstenliebe und Opfer kommen, die eben nicht verordnet und zu dienstrechtlicher Verpflichtung gemacht werden können. Ein solches Tun aber kommt nicht von selbst. Es bedarf der Hinführung, der Aufklärung, der Heranbildung eines geschärften Gewissens. Diese Aufgabe ist vor allem in den katholischen Ausbildungsstätten zu sozialen Berufen zu bewältigen. Es ist hier schlicht die Frage zu stellen, ob alle dort tätigen Lehrer in der Lage und gewillt sind, ihre Disziplin vom religiösen Grund her zu lehren. Wir wissen zu gut, daß die heutigen Studierenden drängende Fragen nach dem Sinn ihres eigenen Lebens und dem des Mitmenschen stellen und sie hierauf keine befriedigenden Antworten erfahren und nach Abschluß des Studiums in ihrer Verunsicherung in das Berufsleben überwechseln. Die Dozenten an unseren Ausbildungsstätten sollten bedenken, daß sie, wenn sie in freier Entscheidung sich zu einer Lehrtätigkeit an katholischen Ausbildungsstätten verpflichten, dann aber auch im Wort sind, daß sie auf Grund des Art. 4 GG mit der dort garantierten Bekenntnisfreiheit einem katholischen Ausbildungsträger gegenüber eine Bekenntnis-Verpflichtung einzulösen haben und es sich hiernach verbietet, in einen fachlich verbrämten Indifferentismus auszuweichen ²².

²² Das Recht hierzu haben die Kirchen in der Ausbildung zu sozialen Berufen unbestritten, wenn man eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1. Senat, vom 19. 10. 71 in bezug auf Art. 4 GG (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) zur Kenntnis nimmt: „Mit dieser Verfassungsbestimmung sind nicht nur Überzeugungen erfaßt, die auf imperativen Glaubenssätzen beruhen und durch die Glaubensfreiheit geschützt sind. Unter ihren Schutzbereich fallen auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen.“ Da sich die Kirchen neben den genannten Bestimmungen wie der einzelne Christ als Staatsbürger auf Art. 4 GG berufen können, sind für den Bereich der staatlichen Rechtsgemeinschaft katholische Caritas und evangelische Diakonie abgesichert.

Die Mitarbeiter im caritativen Dienst

Auch im caritativen Dienst bereitet das Personalproblem einige Sorgen. An Nachwuchs fehlt es nicht. Die Absolventen von Fachschulen und Fachhochschulen finden sich für einen Dienst in der Caritas durchaus bereit. Nur erwarten diese jungen Menschen von ihren Dienstgebern, daß sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihrem Fachwissen auch befriedigende Entfaltungsmöglichkeiten haben. In den Leitungsgremien caritativer Dienststellen und Einrichtungen wird das nicht immer gesehen, vor allem dort, wo die Funktion eines Dienstgebers von Personen wahrgenommen wird, die sich ehrenamtlich hierfür bereitstellen und denen die gebotene Aufgeschlossenheit für eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Facharbeit fehlt. Dies führt dazu, daß die hauptberuflichen Fachkräfte eine verstärkte Mitbeteiligung an Leitung und Sachentscheidung fordern, daß auch sie in den Verbandsgremien mit Sitz und Stimme vertreten sein wollen unabhängig davon, daß sie dienstrechtlich kraft des Anstellungsvertrags dem Dienstgeber untergeordnet sind.

Die hier bestehenden Spannungen lassen sich durchaus lösen, wenn man die Grundaussage in § 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands über das Wesen der Dienstgemeinschaft bedenkt, in dem es heißt: „Die Pflichten der Dienstgemeinschaft sind durch den Auftrag bestimmt, den die Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Christen und der Kirche hat. Die Mitarbeiter haben den ihnen anvertrauten Dienst in Treue zu leisten . . . Der Treue des Mitarbeiters muß von seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber dem Mitarbeiter entsprechen. Auf dieser Grundlage regeln sich alle Beziehungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter.“ An sich ist das Dienstrecht in der deutschen Caritas in einer Weise entwickelt worden, die geradezu als beispielhaft gelten kann. Ein differenziertes Berufsgruppenverzeichnis entspricht der Vielfalt der Dienste und dokumentiert den Willen, nach sachbezogenen Funktionen die Dienste zu gliedern und schon dadurch der Mitverantwortung jedes Mitarbeiters gerecht zu werden.

Die Kirche einschließlich des caritativen Bereichs hat darüber hinaus beachtliche Leistungen in der kollektiven Mitwirkung der Mitarbeiter aufzuweisen²³. Da es in der Caritas keine Spannungen wie etwa in der weltlichen Wirtschaft zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter gibt, geht es bei ihr mehr um Mitverantwortung in der Erfüllung eines Dienstgeber und Dienstnehmer verbindenden Auftrags, bei dessen Erfüllung auch die Dienstnehmer beteiligt sein müssen. Die Rahmenordnung zur Ordnung für Mitarbeitervertretungen ist inzwischen in allen Diözesen als diözesanes Recht eingeführt. Zu wünschen wäre nur, daß diese Mitarbeitervertretungen nun aber auch in allen Dienststellen und Einrichtungen errichtet werden und nach ihnen verfahren wird.

²³ Vgl. Rahmenordnung für Mitarbeitervertretungen vom 3. März 1971, verabschiedet von der Deutschen Bischofskonferenz.